



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herr
Leif-Erik Holm
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Philipp Nimmermann
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970

BUERO-ST-N@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat September 2024 **Frage Nr. 9/173**

Berlin, 18. September 2024

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Auf welche Gesamtsumme belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die staatlichen Kosten (Fördergelder, Investitionsmaßnahmen, Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen) für die Transformation im Energiesektor (sogenannte Energiewende) weg von fossilen Energien (inklusive Kernenergie) hin zu erneuerbaren Energien seit 2010, bzw. auf welche Summe schätzt sie diese, und mit welchen weiteren entsprechenden Gesamtkosten rechnet sie bis zum Jahr 2045?

Antwort:

Um die Energiewende zum Erfolg zu führen und zugleich eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur bereitzustellen, sind in den kommenden Jahren verstärkte Investitionen erforderlich. Bereits in den vergangenen beiden Dekaden hat die Energiewirtschaft in hohem Umfang Investitionen in den Umbau des Energiesystems getätigt. Staatliche Kosten entstehen vor allem dort, wo derartige Investitionen durch die öffentliche Hand vorgenommen werden, das heißt dort, wo Investitionen von Unternehmen



Seite 2 von 4

der Energiewirtschaft getätigt werden, die sich im mehrheitlichen Besitz von öffentlichen Gebietskörperschaften (Kommunen, Bundesländer, Bund) befinden, oder von Unternehmen mit Unterstützung durch die öffentliche Hand (beispielsweise im Rahmen von Förderinstrumenten). Eine hinreichend genaue Aufteilung auf private und öffentliche Investitionen in die Energiewende ist methodisch kaum durchführbar. Vor diesem Hintergrund liegt der Bundesregierung keine Abschätzung des öffentlichen Anteils dieser Investitionen vor.

Bei Unternehmen in öffentlicher Hand müssten neben den genannten Investitionskosten auch vermiedene Energieausgaben berücksichtigt werden, die zum Beispiel für Investitionen in fossile Kraftwerke oder die dafür erforderlichen Brennstoffe einer alternativen Energieversorgung ohne erneuerbare Energien anfallen würden.

Im Hinblick auf das Jahr 2045 wird die Erreichung von Netto-Treibhausgasneutralität in Deutschland mit signifikanten zusätzlichen Investitionen verbunden sein. Unabhängig von der Aufteilung in private und öffentliche Investitionen ist allein eine präzise und vollumfängliche Abschätzung des insgesamt entstehenden Investitionsbedarfs mit einer Reihe von methodischen Herausforderungen verbunden; das heißt derartige Abschätzungen unterliegen eine Reihe von Unsicherheiten. Die Bundesregierung nimmt selbst keine derartigen Abschätzungen vor; sie beobachtet Analysen und Studien Dritter zu dieser Fragestellung, ohne sich deren Ergebnisse insgesamt zu eigen zu machen.

Die Förderung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird seit dem Jahr 2023 durch den Bund geleistet. Zuvor wurden die Kosten grundsätzlich über die EEG-Umlage an die Stromverbraucherinnen und -verbraucher gewälzt. Die durch den Bund geleisteten Zahlungen sind auf der Website www.netztransparenz.de öffentlich einsehbar. Der derzeit vorgesehene Betrag für das Jahr 2025 kann dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2025 entnommen werden. Gemäß



Seite 3 von 4

Energiefinanzierungsgesetz prognostizieren die Übertragungsnetzbetreiber im Herbst eines Jahres den Finanzierungsbedarf des jeweiligen Folgejahres auf Basis des maßgeblichen und umfassenden Gutachtens. Diese Prognose und das entsprechende Gutachten waren auch früher Grundlage für die Bemessung der EEG-Umlage und werden in der Haushaltsaufstellung berücksichtigt.

Im Zuge des deutschen Kohleausstiegs werden die Betreiber von Kohlekraftwerken finanziell entschädigt. Gemäß § 44 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes haben die Betreiber großer Braunkohleanlagen einen Entschädigungsanspruch in der dort genannten Höhe. Betreiber von Steinkohlekraftwerken und kleinen Braunkohleanlagen hatten die Möglichkeit sich eine finanzielle Entschädigung für die vorzeitige Stilllegung ihrer Anlagen zu sichern. Durch die freiwillige Teilnahme an insgesamt sieben Ausschreibungen konnten die Anlagenbetreiber einen Anspruch auf eine einmalige Zahlung des Steinkohlezuschlag erwerben. Die Mittel dazu werden aus Bundesmitteln bereitgestellt.

Die Aufwendungen an die Betreiberinnen von Kernkraftwerken für Kompensationszahlungen nach dem Atomgesetz standen im Zusammenhang mit der Entscheidung des Gesetzgebers, die friedliche Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität unter dem Eindruck der Ereignisse in der Ukraine (Tschernobyl) und in Japan (Fukushima) aus Gründen der schnellstmöglichen Verringerung von Restrisiken aus dem Betrieb der Atomkraftwerke zu beenden und dienten nicht der Umsetzung einer „Energiewende“ im Sinne einer Transformation des Energiesektors.

Im Hinblick auf staatliche Kosten sind zudem auch die Kosten eines unterlassenen Klimaschutzes zu berücksichtigen. Sie äußern sich beispielsweise in staatlichen Ausgaben zur Bewältigung zunehmender Überschwemmungen oder Trockenperioden. Des Weiteren zeigen Studien, dass Investitionen in die Energiewende Wachstumsimpulse auslösen



Seite 4 von 4

können, die sich wiederum positiv auf die Einnahmenseite staatlicher Haushalte auswirken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Nimmermann